
S 14 KN 399/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 14 KN 399/97
Datum	25.08.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 KN 45/99
Datum	29.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 25.08.1999 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

II. Die Beteiligten haben einander auch im Berufungsverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, inwiefern die Beklagte bei der Berechnung der Bergmannsvollrente ein Praktikum vom 01.03. bis 31.08.1965 als Untertagetätigkeit hätte bewerten müssen.

Der am 12.01.1938 geborene Kläger schloss im August 1958 die Oberschule ab, ging anschließend zwei Jahre zur Armee, um gleich danach ein Studium der Mineralogie an der Bergakademie Freiberg aufzunehmen. Im Rahmen dieses Studiums war er als Ingenieurpraktikant bei den Kaliwerken Bitterfeld für ein halbes Jahr tätig. In dieser Zeit erstellte er zusammen mit einem Kommilitonen eine Praktikumsarbeit mit dem Thema "Spezialkartierungen zur Untersuchung der stratigraphischen und regionalen Abhängigkeit von Hartsalz-Varietäten (Typisierung) unter besonderer

Berücksichtigung des Kainits." Im Sozialversicherungsausweis des Klägers ist für das Kalenderjahr 1965 durchgehend "Student" eingetragen.

Auf Antrag des Klägers bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 12.01.1995 Bergmannsvollrente gemäß Art. 2 Abs. 6 RGG. Es ergaben sich 11 Jahre Untertagesarbeiten, somit waren die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 2 Abs. 6 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Nr. 4 b RGG (Ersetzung der Mindestversicherungszeit von 15 Jahren Untertagesarbeit durch zehn Jahre in bestimmten Fällen) und nach Art. 2 Abs. 33 RGG (Zuschlag für Untertagesarbeiten ab dem 11. Jahr) erfüllt.

Den Widerspruch beschränkte der Kläger auf die Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.1965, die seiner Ansicht nach ausschließlich in die Ausbildungszeit an der Technischen Universität (TU) Freiberg eingerechnet und nicht als Untertagesarbeit behandelt wurde. Er wies darauf hin, dass in dieser Zeit das Studium wie auch die Stipendienzahlung geruht habe. Er habe stattdessen 70 % des Tariflohnes vom Betrieb erhalten. Das Praktikum in der Produktion sei auf Grund einer staatlichen Anordnung erfolgt, welche auch diese Art der Bezahlung festgelegt habe.

Der Widerspruch wurde mit Bescheid vom 05.09.1997 als unbegründet zurückgewiesen: Eine Unterartigkeit in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.08.1965 habe weder von der TU F noch vom VEB Kaliwerk B erbracht werden können.

Auf die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) ein Sachverständigen Gutachten eingeholt zu der Frage, ob aus der Praktikumsarbeit zwingend geschlossen werden könne, dass der Kläger im Zeitraum März bis August 1965 mindestens 11 Schichten mit Untertagesarbeit absolviert habe. Der Gutachter, Geologe H. J., interpretierte die Frage so, dass es darauf ankomme, ob je Monat mindestens 11 Untertageschichten verfahren worden seien, was er bejahte. Das SG hat daraufhin der Klage stattgegeben mit der Begründung, dass nach der Verordnung über das Berufspraktikum der Studierenden der Universitäten und Hochschulen vom 27.03.1952 (GBl. S. 34) für alle Studenten der Universitäten und Hochschulen das obligatorische Berufspraktikum als wesentlicher Bestandteil des Studiums eingeführt worden sei. Für die Dauer dieses Berufspraktikums habe weiterhin Versicherungspflicht für Studenten nach Abs. 1 bis 3 der VO über die Sozialpflichtversicherung der Studenten, Hoch- und Fachschüler bestanden. Die nachgewiesene überwiegende Unterartigkeit sei deshalb bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Wann eine Zeit als Untertagesarbeit gelten könne, für die Versicherungspflicht nicht bestanden habe, regelt Abs. 4 RGG. Die pauschale Studentenversicherung sei hier nicht genannt. Im Übrigen werde bezweifelt, dass der Kläger tatsächlich für seine Praktikumsarbeit überwiegend unter Tage tätig gewesen sei.

Sie beantragt,

das Urteil des SG Chemnitz vom 25.08.1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Klager beantragt,

die Berufung zurckzuweisen.

Auf den Antrag des Beklagten hat der Vorsitzende des Senats gem. [ 199 Abs. 2 SGG](#) die Vollstreckung des angefochtenen Urteils durch einstweilige Anordnung ausgesetzt.

Dem Senat liegen neben den Gerichtsakten beider Instanzen die Verwaltungsakten der Beklagten vor.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Berufung ist auch begrndet. Der Klager hat keinen Anspruch auf Bercksichtigung des sechsmonatigen Praktikums als Untertagettigkeit.

Zu Recht hat das Sozialgericht festgestellt, dass der Klager der studentischen Versicherungspflicht unterlag. Weder aus dem Rentenrecht der DDR noch aus dem Rng lsst sich allerdings ableiten, dass deswegen auch die weiterqualifizierenden Kriterien der Ttigkeiten auf Studenten bertragen werden knnten. Wenn ein Student whrend eines Praktikums bestimmte Merkmale einer versicherungspflichtigen Ttigkeit in seiner Person verwirklicht, heit dies noch nicht, dass das dieselben rentenrechtlichen Konsequenzen haben msste wie bei einem Werktdtigen. Von seinem sozialversicherungsrechtlichen Status her bleibt er Student, er unterliegt weiterhin der studentischen Sozialversicherung, welche keine ttigkeitsspezifischen Differenzierungen kennt. Beispielsweise bleibt es ohne Belang, ob der Student ein Praktikum im Gesundheitswesen hatte (vgl.  46, 47 der RentenVO vom 23.11.1979 [GBl. I Nr. 38 S. 401]), im folgenden RentenVO i. V. m. der ersten Durchfhrungsbestimmung der RentenVO vom 23.11.1979 [GBl. I Nr. 43 S. 413, berichtigt 1980 GBl. I Nr. 10 S. 88] in folgenden 1. DB  52, 53). Insbesondere  53 Abs. 2 e 1. DB stellt klar, dass Studienzeiten unter bestimmten nderen und nmlich nicht ttigkeitsspezifischen  Voraussetzungen fr die ununterbrochene Ttigkeit im Gesundheitswesen unschdlich sind. Dies ist nmlich dann der Fall, wenn eine spezifische Ttigkeit (hier: im Gesundheitswesen) vor und nach dem Studium nachgewiesen ist. Nicht erforderlich ist es, dass das Studium selbst irgendwelche ttigkeitsspezifischen Merkmale aufwies. Hierin ist eine dem DDR-Sozialversicherungsrecht typische und auch durchaus beabsichtigte Bevorzugung derjenigen zu sehen, die ihr Studium aus dem Arbeitsprozess heraus durch Delegation aufgenommen haben. Fr den  im "brgerlichen" Sinne regelhaften  Fall der Studienaufnahme nach dem Abitur bzw. nach der Armeezeit gab es solche Gleichstellungen allerdings nicht. In diesem Fall gehrte der Student gewissermaen noch nicht zu einer Solidargemeinschaft mit berufsspezifischen Merkmalen, vielmehr gehrte er lediglich zur Solidargemeinschaft der Studenten, was so viel bedeutet, dass es keinen

Unterschied für seinen versicherungsrechtlichen Status machen kann, wie sich im Einzelnen das Studium gestaltet.

Insoweit hat die Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass die Ausnahmen im § 23 Abs. 4 RAG ein "Numerus clausus" sind; zwar kannte das Rentenrecht der DDR noch weitere fiktive Untertätigkeiten (§ 41 i. V. m. § 11 Abs. 5 1. DB), das Studium war hier allerdings nicht genannt.

Die Tatsache, dass der Kläger der Versicherungspflicht unterlag, erlaubt es nicht, ihn auch ansonsten den "Werkstätigen" gleichzustellen. Zwar kannte das DDR-Recht insoweit nicht die Rechtsfigur der Fiktion; wenn es nämlich in § 2 Abs. 2 Ziff. A RentenVO heißt, dass als versicherungspflichtige Tätigkeit im Sinne der Verordnung alle Tätigkeiten gelten, für die auf Grund von Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialversicherung bestand, so ist klar, dass hiermit nicht eine Fiktion gemeint sein kann. Die Parallelvorschrift im RAG (§ 19) hat diese Formulierung insoweit nach westlichem Rechtsverständnis geändert und die unmittelbar versicherungspflichtigen Tätigkeiten aus dem Katalog derjenigen Tätigkeiten herausgenommen, die ("nur") als versicherungspflichtig "gelten". Allerdings konnte hierdurch die pauschale Versicherung der Studenten in der DDR nicht rückwirkend zu einer bloß fiktiven Versicherungspflicht gemacht werden. Das Sozialgericht hat insoweit zu Recht darauf hingewiesen, dass die Studenten in der DDR versicherungspflichtig waren. Dies erlaubt nun allerdings nicht, ohne weiteres die z.B. in § 23 RAG (Parallelvorschrift: § 41 1. DB) genannten Katalogtätigkeiten direkt auf Studenten anzuwenden. Der Kläger war als Student nicht bergmännisch tätig; er hat eine bergmännische Tätigkeit und eine Untertätigkeit nicht "ausgeübt". Vielmehr hat er anlässlich seines Studiums auch in seiner Person Kriterien verwirklicht, die sonst üblicherweise von Bergleuten verwirklicht werden, w. z. B. das tägliche Einfahren in den Schacht.

Bergmann wurde der Kläger auch nicht durch die Entlohnung, die vom Betrieb gezahlt wurde. Dieses vom Betrieb zu zahlende so genannte Betriebsstipendium war nicht lohnsteuerpflichtig und unterlag nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung (vgl. § 10 Abs. 4 der Anordnung über die weitere Umgestaltung der Ausbildung von Diplomingenieuren vom 1. September 1964 [GBl. II Nr. 88 S. 745]). Es blieb daher für die Dauer des Praktikums bei den 6,00 Mark, die gem. § 5 der VO vom 15.03.1962 (GBl. II Nr. 15 S. 126) monatlich durch die Hochschule für jeden Studenten abzuführen waren (vgl. § 11 Abs. 1 der Anordnung vom 01.09.64).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung einer Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 10.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024